

V NEP 01/18

PA 49085/18

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags von Austrian Power Grid AG vom 28.8.2018 auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2018 ergeht gemäß § 38 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, iVm § 7 Abs 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt folgende in Kapitel 4 des Netzentwicklungsplans 2018 (Planungszeitraum 2019-2028) von Austrian Power Grid AG aufgelisteten Projekte:
 - a. Änderungen im Netzentwicklungsplan 2011 bereits genehmigter Projekte:

11-7 380-kV-Leitung St. Peter – Staatsgrenze DE (Ottenhofen/Isar)

11-8 Netzraum Weinviertel

11-10 380-kV-Leitung NK St. Peter – NK Tauern

11-11 Zentralraum Oberösterreich

b. Änderungen im Netzentwicklungsplan 2014 bereits genehmigter Projekte

14-2 220-kV-Leitung St. Peter – Hausruck – Ernsthofen: Generalerneuerung

14-3 220-kV-Leitung Westtirol – Zell am Ziller: Leitungsverstärkung

14-4 UW St. Andrä: Einbindung KW Koralpe

c. Änderungen im Netzentwicklungsplan 2016 bereits genehmigter Projekte

16-1 UW Gerlos/Zell-Ziller 2. 110/25(30)-kV-Umspanner TINETZ

16-2 UW Ternitz: 4. 220/110-kV-Umspanner

16-4 UW Matriei: 380/110-kV-Netzabstützung TINETZ

d. Neu eingereichte Projekte

18-1 UW Tauern: Dritter 380/220-kV-Umspanner

18-2 UW Ybbsfeld: 110-kV-Netzabstützung Netz NÖ

18-3 UW Weißenbach: 2. 220/110-kV-Umspanner Energienetze Steiermark

18-4 UW Innkreis: neue Netzabstützung Netz OÖ

18-5 UW Breitenlee: neue Netzabstützung Wiener Netze

2. Aufgrund der Fertigstellung der Projekte 15-5 (UW Zeltweg: 2. 220/110-kV-Umspanner Energienetze Steiermark), 11-22 (UW Jochenstein: 220/110-kV-Netzabstützung Netz OÖ), 13-1 (UW Obersielach: Dritter 380/220-kV-Umspanner) sind diese nicht mehr Gegenstand der Genehmigung.
3. Der Netzentwicklungsplan 2018, Planungsstand vom August 2018 bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Rechtliche Grundlagen

Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 40 Abs 1 Z 16 iVm § 37 Abs 1 EIWOG 2010 verpflichtet, jährlich einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist gemäß § 38 Abs 1 EIWOG 2010 der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Vor der Erlassung des Genehmigungsbescheides hat die Regulierungsbehörde nach § 38 Abs 2 EIWOG 2010 Konsultationen zum Netzentwicklungsplan mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer durchzuführen. Sie hat das Ergebnis der Konsultationen zu veröffentlichen und insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf zu verweisen. Gemäß § 38 Abs 3 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 2009/714/EG gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, so hat die Regulierungsbehörde die Agentur zu konsultieren.

In materieller Hinsicht erfüllt der Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 einen dreifachen Zweck, nämlich die Information der Marktteilnehmer über die Errichtung und den Ausbau wichtiger Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren, die Auflistung aller bereits beschlossenen Investitionen und solcher Investitionen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, sowie die Vorgabe eines Zeitplans für alle Investitionsprojekte. Damit soll der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) und der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes nachgekommen werden.

Dem Netzentwicklungsplan sind gemäß § 37 Abs 4 EIWOG 2010 angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art 12 Abs 1 der Verordnung 714/2009 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 714/2009 zugrunde zu legen. Er hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines

hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans sind die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren. Diese haben umgekehrt dem Übertragungsnetzbetreiber auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung des Netzentwicklungsplans erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Verbrauchsprognosen, Änderungen der Netzkonfiguration, Messwerte und technische sowie sonstige relevante Projektunterlagen zu geplanten Anlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Der Übertragungsnetzbetreiber kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für den Netzentwicklungsplan zweckmäßig sind (§ 37 Abs 7 EIWOG 2010).

Gemäß § 37 Abs 6 EIWOG 2010 hat der Übertragungsnetzbetreiber insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben.

Rechtsfolgenseitig normiert § 38 Abs 4 EIWOG 2010, dass die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff EIWOG 2010 anzuerkennen sind. Nach § 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010 gelten diese Kosten als unbeeinflussbar, dh dass sie im Kostenermittlungsverfahren nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate unterliegen. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe erfolgt *ex post* im Zuge des Kostenermittlungsverfahrens gem. § 48 ff EIWOG 2010 und ist somit nicht Bestandteil dieses Bescheids.

Gemäß Art 37 Abs 5 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde vom Übertragungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Änderung seines bereits vorgelegten und noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplans verlangen. Anträge auf Änderung des zuletzt genehmigten Netzentwicklungsplans sind zulässig, sofern wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Beurteilung notwendig machen.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass § 37 EIWOG 2010, der wesentliche inhaltliche Vorgaben an den Netzentwicklungsplan enthält, größtenteils als Grundsatzbestimmung ausgestaltet ist. § 36 Bgld EIWG 2006 idF LGBI Nr 38/2015, § 42 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 idF LGBI Nr 42/2018, § 29a Oö Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006

idF LGBl Nr 46/2018, § 8 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 idF LGBl Nr 39/2018, § 33a Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 idF LGBl Nr 63/2018, § 41 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 idF LGBl Nr 117/2018 und § 41a Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 idF LGBl Nr 11/2018 enthalten zu § 37 EIWOG 2010 weitestgehend wortgleiche Umsetzungsbestimmungen.

Gemäß § 31 Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 idF LGBl Nr 51/2015, hat der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erstellung des Netzentwicklungsplanes insbesondere auf die im Sinne des § 2 lit g Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 verfolgten Ziele des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt in Kärnten vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen sowie auf die im Sinne des § 7 Abs 2 lit g abschätzbaren Gefährdungen, Belästigungen und sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und Eigentum Bedacht zu nehmen.

Die bescheidmäßige Genehmigung des Netzentwicklungsplans stützt sich auf die unmittelbar anwendbare Bestimmung des § 38 EIWOG 2010, wobei in der Beurteilung des eingereichten Netzentwicklungsplans auch auf § 37 EIWOG 2010 und die genannten Ausführungsgesetze Bedacht genommen wurde.

II.2. Verfahrensverlauf

Austrian Power Grid AG (APG) beantragte mit Schreiben vom 28.8.2018 die Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2018, Planungszeitraum 2019-2028. Im Antrag erläuterte APG, dass der Netzentwicklungsplan die erforderlichen Netzausbauprojekte im Übertragungsnetz von APG auf den Netzebenen 1, 2 und 3 im gesetzlich festgelegten zehnjährigen Planungszeitraum 2019-2028 umfasse. Überdies sei der Netzentwicklungsplan vom 27.6.2018 bis 27.7.2018 einer öffentlichen Konsultation durch die relevanten Marktteilnehmer unterzogen worden, bei der APG insgesamt elf Rückmeldungen erhalten habe. Mit dem Antrag übermittelte APG den Netzentwicklungsplan 2018 (Beilage ./1) samt Anlagen dazu: Formulare mit projektspezifischen Detail-Informationen (Anlage ./1), Unterlagen zum Finanzmittelbedarf und tarifliche Konsequenzen (Anlage ./2) sowie Unterlagen zum Konsultationsverfahren von APG (Anlage ./3).

Im Zuge der Erstellung des Netzentwicklungsplans fanden zwei Termine mit der Behörde zur Abstimmung der einzureichenden Projekte sowie der Szenarien- und Modellbeschreibungen statt.

Der Genehmigungsantrag enthält neben fünf neuen Projekten (Projekte 18/1 bis 18/5) auch Änderungen von zehn bereits in Vorjahren genehmigten Projekten.

Am 21.9.2018 forderte die Behörde die Interessenvertretungen der Netzbenutzer auf, zum Netzentwicklungsplan Stellung zu nehmen. Es handelte sich dabei um Österreichs Energie,

die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Landwirtschaftskammer Österreich, die Industriellenvereinigung, den Verein für Konsumenteninformation, Erneuerbare Energie Österreich, den Bundesverband Photovoltaic Austria, Austria Solar, den Österreichischen Biomasseverband, die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich, Kleinwasserkraft Österreich, proPellets Austria und die ARGE Kompost & Biogas Österreich. Eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Konsultationsversion des Netzentwicklungsplans wurde den Interessenvertretungen sowie allgemein den Marktteilnehmern auf der Website der E-Control zur Konsultation bis zum 15.10.2018 zur Verfügung gestellt. Die Bundesarbeitskammer (in der Folge: BAK), die Landwirtschaftskammer Österreich (in der Folge: LKÖ) und der Österreichische Gewerkschaftsbund (in der Folge: ÖGB) nahmen zum Netzentwicklungsplan Stellung.

Die Bundesarbeitskammer verweist auf ihre Stellungnahme zum Verfahren V NEP 01/15 und V NEP 1/17 und führt aus, dass sich Netzinvestitionen positiv auf die Beschäftigung und inländische Wortschöpfung auswirken würden, wobei auf eine gerechte und sozial verträgliche Verteilung der Kosten zu achten sei. Potential bestehe bei der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf die beigelegte Stellungnahme zum Entwurf des Standort-Entwicklungsgesetzes – StEntG, das Rechtsunsicherheit schaffe und nicht dazu beitrage zentrale Infrastrukturvorhaben rascher umzusetzen. Es sollte aus Sicht der BAK vielmehr ein Bündel an Maßnahmen ergriffen werden, um die Verfahren zu beschleunigen, wobei die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Etablierung einer verbindlichen Planungskoordination im Bundesstaat inklusive Raumordnung, zur Bestätigung des öffentlichen Interesses über Gesetzesänderungen im Infrastrukturbereich bis hin zu professionellem Verfahrensmanagement reichen.

In Hinblick auf laufende oder offene APG-Projekte, die um ein Jahr verschoben bzw. verlängert werden ersucht BAK um eine entsprechend klare Darstellung der veränderten Zeitpläne in der Übersichtstabelle der Umsetzungsprojekte sowie um Erläuterungen der Gründe für die Projektverschiebungen oder -verlängerungen.

Die LKÖ unterstreicht die Bedeutung von Projektgenehmigungen im Rahmen der Netzentwicklungsplanung für Grundstückseigentümer und weist auf die Relevanz der frühzeitigen Einbeziehung Betroffener hin. Aus Sicht der LKÖ sollten in den NEP keine rechtspolitischen Überlegungen des ÜNB Eingang finden. In Hinblick auf die im NEP Ausbauerfordernisse für Ökostrom (Mission 2030) weist die LKÖ darauf hin, dass für einen Großteil der Ökostromerzeugung aus fester Biomasse die Einspeisetarife bald auslaufen würden und eine Nachfolgeregelung getroffen werden müsse.

Abschließend fordert die LKÖ im Netzentwicklungsplan die Ausbauschritte der Umspannwerke so vorzusehen, dass Teilnetze mit Kabelreserven geschaffen werden, in denen Leitungen, insbesondere auch 110-kV-Leitungen, verkabelt werden könnten. Im Zusammenhang mit Seiltausch und Erneuerungen von Freileitungen ersucht die LKÖ ein

besonderes Augenmerk auf eine Erhöhung der ungehinderten freien Durchfahrtshöhe auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf mindestens 7,5 Meter zu legen.

Der ÖGB weist – wie die AK – darauf hin, dass der Ausbau volatiler erneuerbarer Energie einen Netzausbau (im Verteiler- und Übertragungsnetz) erfordere, wobei Planungskoordination und Verfahrenskonzentration auf Bundesebene notwendig seien. Eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (zB 380-kV Ringschluss) sei aus Sicht des ÖGB unbedingt notwendig, er warnt allerdings aus rechtsstaatlichen Gründen vor dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Standort-Entwicklungsgesetzes – StEntG. Bei den durch den Netzausbau und Ökostromförderung steigenden Kosten – die vorwiegend von Haushalten zu tragen sind - müsse auf eine sozial verträgliche Verteilung geachtet werden.

II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

APG ist Übertragungsnetzbetreiber und in weiterer Folge für den Bereich, der durch das von APG betriebene Übertragungsnetz abgedeckt wird, auch Regelzonenführer.

APG beantragte mit Schreiben vom 28.8.2018 die Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2018, welcher fünf neue Investitionsprojekte für den Zeitraum 2019 bis 2028 sowie zehn gegenüber den Netzentwicklungsplänen 2011, 2014 und 2016 geänderte Projekte enthält.

II.4. Rechtliche Beurteilung

II.4.a. Allgemeines

Der in § 37 Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 geforderte Zeitplan für die neuen und geänderten Investitionsprojekte ergibt sich aus den im Anlage 1 enthaltenen Projektblättern sowie dem bei den einzelnen Projekten jeweils angeführten Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

II.4.b. Technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Verfügbarkeit (Versorgungssicherheit)

APG beschreibt für jedes Projekt den Auslöser und die technische Notwendigkeit; diese Angaben begründen auch die technischen Zweckmäßigkeiten iSv § 37 Abs 5 EIWOG 2010. Wie in Punkt 1.3 des Netzentwicklungsplans erläutert, werden die Projekte in solche von nationalem bzw. europäischem Interesse sowie Netzanschlussprojekte für Kunden eingeteilt. Unter die erste Kategorie fallen Projekte aus der langfristig vorausschauenden (strategischen) Netzausbauplanung, die auf Basis von Szenarienrechnungen und Umfeldrecherchen der nationalen und europäischen energiewirtschaftlichen Entwicklungen erstellt wird. Die

Ergebnisse dieser Analysen fließen in die auf europäischer Ebene koordinierten Planungsaktivitäten ein, die im Ten Year Network Development Plan (TYNDP) der ENTSO-E gebündelt werden und mit dem Netzentwicklungsplan abgestimmt sind. Bei der zweiten Kategorie ergeben sich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Projekte aus den entsprechenden lokalen bzw. regionalen Bedürfnissen (Netzabstützungen von Verteilernetzen, Netzanschlüsse von Kraftwerken etc) der Marktteilnehmer. APG gibt an, jene Projekte in den Netzentwicklungsplan aufgenommen zu haben, für die bereits vertragliche Grundlagen bestehen oder solche in Verhandlung sind.

Basis für die dem Netzentwicklungsplan 2018 zugrundeliegende Markt- und Netzmodellierung sind die Szenarien des TYNDP, was auch die Kohärenz mit der europäischen Netzplanung iSv § 37 Abs 5 EIWOG 2010 sicherstellt. Die Szenarien des TYNDP enthalten Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage sowie angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs iSv § 37 Abs 1 und Abs 4 EIWOG 2010 und decken ein breites Spektrum an möglichen Entwicklungen ab.

Um Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Durchgängigkeit des Szenario- und Modellierungsprozesses zu verbessern, wird die Antragstellerin aufgefordert, für den Netzentwicklungsplan 2019 und künftig folgende Aspekte im Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen:

- Es sollen nur jene Szenarien dargestellt oder Studien zitiert werden, die auch tatsächlich in die dem Netzentwicklungsplan zugrundeliegende Markt- und Netzmodellierung eingeflossen sind, da die Darstellung und Erläuterung nicht modellierter oder älterer Szenarien irreführend ist (dies gilt auch für die #mission2030 in Punkt 2.3 des Netzentwicklungsplans 2018 und die aus den viel zu gering angenommenen Volllaststunden abgeleiteten Kapazitäten für das Jahr 2030)
- Die Darstellung von Modellparametern und -ergebnissen (z.B. Abbildung 3.5 und 3.6 im Netzentwicklungsplan 2018) soll, soweit möglich, auf Österreich abgegrenzt werden;
- Alle Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs sowie deren Angemessenheit und Quellen sind exakt abzugrenzen und darzulegen. Dies erfolgt zweckmäßigerweise z.B. durch Verweis auf das von ENTSO-E veröffentlichte Datenmaterial (z.B. <https://tyndp.entsoe.eu/maps-data/>) und einer tabellarischen Darstellung jedes einzelnen österreichbezogenen Datums mit einer exakten Definition/Abgrenzung (z.B. Demand / Inlandsstromverbrauch / Endenergieverbrauch, Vehicles / KfZ / PKW, HP / WP mit/ohne Warmwasser-WP etc.) sowie einer Referenz auf seine Herkunft (Zitierung einer externen Studie/Quelle oder der eigenen Berechnung/Einschätzung).
- Beschreibung des Regionalisierungsansatzes für die Erzeugungskapazitäten je Technologie;
- Verweis auf die der Modellierung von dargebotsabhängigen Erzeugungstechnologien in Österreich zugrundeliegenden Volllaststunden bzw. Ganglinie.

Die Ausbauprojekte werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Entwicklungen eines integrierten europäischen Elektrizitätsmarktes und politische Ziele (z.B. Erhöhung des Anteiles Erneuerbarer Energien bei der Energieerzeugung) bewertet.

Die Netzanschlussprojekte werden von Netzbenutzern im Wege von Anfragen auf Netzanschluss, Netzzugang angestoßen und in den Netzentwicklungsplan übernommen, sofern bereits eine Grundsatzvereinbarung oder ein Errichtungsvertrag für das Projekt besteht. Diese Projekte werden gemäß den Allgemeinen Netzbedingungen von APG entsprechend geprüft.

Die im Rahmen der von APG durchgeführten Konsultation erhobenen Änderungswünsche wurden von der Antragstellerin – sofern möglich - übernommen (Anlage /3 zum Antrag sowie Punkt II.4.e). In der Konsultation durch die Regulierungsbehörde ergab sich kein weiterer zuvor nicht berücksichtigter Investitionsbedarf (dazu unten Punkt II.4.f).

Die beantragten Projektänderungen gegenüber den Netzentwicklungsplänen, mit denen die Projekte ursprünglich genehmigt wurden, betreffen im Wesentlichen Änderungen in der Kostenplanung (Kostenerhöhung oder Kostenreduktion) bzw. Änderungen in der zeitlichen Umsetzung (Inbetriebnahme). Großteils handelt es sich dabei um Änderungen geringeren Umfanges. Größere Änderungen wurden in den Unterlagen detailliert dargelegt und konnten in den Besprechungsterminen für die Behörde nachvollziehbar erläutert werden.

Neu eingereicht wurden die folgenden Projekte:

- 18-1 UW Tauern: Dritter 380/220-kV-Umspanner
- 18-2 UW Ybbsfeld: 110-kV-Netzabstützung Netz NÖ
- 18-3 UW Weißenbach: 2. 220/110-kV-Umspanner Energienetze Steiermark
- 18-4 UW Innkreis: neue Netzabstützung Netz OÖ
- 18-5 UW Breitenlee: neue Netzabstützung Wiener Netze

Die Antragstellerin legt nachvollziehbar dar, dass das Projekt 18-1 (UW Tauern: Dritter 380/220-kV-Umspanner) netztechnisch erforderlich ist. Bis zur Inbetriebnahme der Salzburgleitung werden dadurch (n-1)-Verletzungen und Engpassmanagementmaßnahmen in diesem Bereich minimiert. Um die n-1 Sicherheit im 110-kV-Netz der Netz Niederösterreich trotz Leistungssteigerungen aufgrund hohen Dichte an Industriebetrieben und Neuansiedelungen auch zukünftig gewährleisten zu können, wird neben dem Projekt 17-1 (UW Ernsthofen: 110-kV-Netzabstützung Netz NÖ) noch ein weiteres Projekt zur Abstützung des 110 kV-Netzes der Netz Niederösterreich im UW Ybbsfeld (18-2) umgesetzt. Im UW Weißenbach (18-3) kommt es altersbedingt zum Austausch eines Transformators und zur Adaption der bestehenden Schaltanlage, die zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und betrieblichen Flexibilität im 110 kV-Netz der Energienetze Steiermark führen. Das Projekt 18-4 deckt durch die Neuerrichtung einer Netzabstützung für die Netz Oberösterreich im UW Innkreis den vom Verteilernetzbetreiber angegebenen stetig steigenden Leistungsbedarf in der Region. Zur Einbindung künftig geplanter Windkraftanlagen wird im neu zu errichtenden UW Breitenlee eine Netzabstützung für Wiener Netze untersucht (Projekt 18-5).

II.4.c. Wirtschaftlichkeit der Investitionen

Festzuhalten ist zunächst, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 einfließen. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs. 4 EIWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung *ex post* auf der Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs. 6 Z 1 EIWOG 2010).

Zur Kostenplanung erläutert APG unter Punkt 4.1.1 des Netzentwicklungsplans, dass die Kosten für Leitungen und Umspannwerke in Vorprojekte und Umsetzungsprojekte untergliedert werden. Für alle Projekte werden Kostenbeiträge Dritter separat ausgewiesen; darunter fallen Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte sowie Förderungen.

Um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen zu ermöglichen, übermittelte APG in der Anlage 2 Unterlagen zum Finanzmittelbedarf und den tariflichen Konsequenzen für die Errichtung von Hochspannungsleitungen und die Errichtung und Erweiterung von Umspannwerken. Ergänzend wurden zu den einzelnen Bauvorhaben Projektformulare abgefragt, welche mit der Anlage 1 übermittelt wurden. Diese dienen sowohl dem Projekt-Monitoring als auch der Evaluierung der korrespondierenden Kosten in den unterschiedlichen Projektphasen.

Unter Berücksichtigung aller vorgelegten Unterlagen scheinen die im Netzentwicklungsplan angeführten Kostenschätzungen plausibel. Eine endgültige Beurteilung der mit der Umsetzung von Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, verbundenen angemessenen Kosten (§ 38 Abs 4 EIWOG 2010) wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 48 EIWOG 2010 vornehmen. Dabei wird von Seiten des Unternehmens darzulegen sein, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig zu halten. Insbesondere wird dabei zu prüfen sein, ob die vorgesehenen Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte im Sinne der Kostenverursachungsgerechtigkeit eine angemessene Beteiligung der von den jeweiligen Projekten betroffenen Netzbenutzer sicherstellen.

APG ist hinsichtlich der konkreten Planung auf Angaben jedes einzelnen Projektpartners angewiesen. Verzögerungen von Projekten haben direkte Auswirkungen auf den Netzentwicklungsplan, die anderen darin dargestellten und zur Genehmigung vorgelegten Projekte und die mit den Projekten verbundene Planung von Ressourcen bei APG (Eigen- und Fremdleistungen).

II.4.d. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan

Die Beurteilung des eingereichten Netzentwicklungsplanes erfolgt in Abstimmung mit dem ACER Projektteam Netzentwicklungsplan. Die Planung von Projekten von nationalem und internationalem Interesse erfolgt in Abstimmung mit benachbarten und betroffenen Übertragungsnetzbetreibern und damit in Übereinstimmung mit dem europäischen Interesse eines koordinierten Netzausbaus. Die Projekte von europäischem Interesse sind mit einem Verweis auf die jeweilige Stelle im gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan versehen. Neue Projekte werden in den Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene entsprechend eingebracht. Insgesamt steht somit der eingereichte Netzentwicklungsplan grundsätzlich im Einklang mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan.

Weiterhin ist die Antragstellerin aufgefordert mit den ausländischen Übertragungsnetzbetreibern in Hinblick auf die Einmeldung von Projekten in den TYNDP, der die alleinige Basis für die Auswahl von „Projects of Common Interest“ bildet, zusammenzuarbeiten, um die Kohärenz der TYNDP-Projekte mit den Projekten im Netzentwicklungsplanes sicher zu stellen.

II.4.e. Konsultation der Marktteilnehmer durch APG

Wie oben unter Punkt II.2 dargestellt, hat die Antragstellerin Marktteilnehmer schriftlich zum Netzentwicklungsplan konsultiert und diesen auch auf ihrer Homepage veröffentlicht. Aus Anlage ./3 ist ersichtlich, dass die Stadtwerke Klagenfurt AG, Wiener Netze GmbH, Netz Oberösterreich GmbH, Verbund Hydro Power GmbH, LINZ STROM Netz GmbH, Tiroler Wasserkraft AG, Netz Burgenland GmbH, KNG-Kärnten Netz GmbH, IG Windkraft Österreich, KELAG – Kärntner Elektrizitäts AG und die ÖBB Infrastruktur AG Stellung genommen haben. Die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen ist aus Sicht der Behörde in Anlage 3 ausreichend dokumentiert. Einige Rückmeldungen weisen auf die Relevanz der angeführten Projekte hin und bestätigen deren Richtigkeit. Zu konkreten Kommentaren zu einzelnen Projekten wurde direkt Stellung genommen. Das Erfordernis der Konsultation gemäß § 37 Abs 5 EIWOG 2010 ist damit erfüllt.

II.4.f. Konsultation der Interessenvertretungen durch die Regulierungsbehörde

Zur Stellungnahme der BAK und des ÖGB (vgl. Punkt II.2.) hält die Behörde fest, dass die Festsetzung der Systemnutzungsentgelte keinen Gegenstand des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens bildet. Die Aufteilung und Überwälzung der Kosten auf die einzelnen Netzebenen ist Sache der Kostenermittlung gemäß § 48 EIWOG 2010 bzw. der Festlegung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 49 EIWOG 2010. Als Amtsparteien verfügen die Bundesarbeitskammer und ÖGB dabei über ein umfassendes Auskunfts-, Einsichts- und Beschwerderecht. Zu den Ausführungen der BAK bzw des ÖGB in Zusammenhang mit der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und dem Standort-Entwicklungsgesetzes – StEntG ist festzuhalten, dass keine dieser Fragen im

Rahmen der Genehmigung des Netzentwicklungsplans behandelt werden kann, da es sich um rechtspolitische Entscheidungen des Gesetzgebers handelt.

Auf die Nachfrage der BAK nach den Gründen für die Änderung der Zeitpläne von laufenden Projekten und das Ersuchen um klare Darstellung der veränderten Zeitpläne in der Übersichtstabelle der Umsetzungsprojekte wird festgestellt, dass diese Änderungen gering sind und durch organisatorische Umstände (z.B. Lieferzeiten, Abschaltplanung, Verzögerungen auf Seiten der Projektpartner) zustande kommen und somit keine Auswirkungen auf die Genehmigung nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten der betroffenen Projekte hat. Zur besseren Lesbarkeit soll jedoch eine klarere Darstellung in den Zeitplänen überlegen werden. Eine Erläuterung der Gründe für Verschiebungen der Inbetriebnahme soll künftig in die weiteren Statusdetails der Projekte aufgenommen werden.

Zur Stellungnahme der LKÖ ist anzumerken, dass eine Beteiligung oder Einbeziehung der betroffenen Grundstückseigentümer im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Netzentwicklungsplanung gem. § 38 EIWOG 2010 nicht vorgesehen ist. Auch die Neuregelung der Ökostromförderung ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und liegt nicht in der Vollzugskompetenz der Behörde. Zur Forderung Netzregionen und –bezirke mit Kabelreserven zu schaffen, in denen Leitungen, insbesondere auch 110-kV-Leitungen, verkabelt werden könnten ist auszuführen, dass die Verkabelung bestehender Netzregionen dem in diesem Bereich zuständigen Verteilernetzbetreiber obliegt. Der zur Genehmigung vorgelegte Netzentwicklungsplan beinhaltet ausschließlich Projekte des Übertragungsnetzbetreibers. Im Zusammenhang mit Seiltausch und Erneuerungen von Freileitungen weist die Behörde darauf hin, dass eine Erhöhung der ungehinderten freien Durchfahrts Höhe auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf mindestens 7,5 Meter nicht im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens erwirkt werden kann.

Die Ergebnisse der von der Regulierungsbehörde durchgeführten Konsultation wurden im Internet veröffentlicht (<http://www.e-control.at>).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt somit € **36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 GebGivm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 15.11.2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage /1: Netzentwicklungsplan APG 2018 (Planungszeitraum 2019-2028) samt Anlagen
(siehe USB-Stick)

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb